

Reglement für die Nutzung der UNICard

vom 6. November 2018

Das Rektorat, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1. Grundsatz

¹ Die Bestimmungen der UNICard der Universität Basel gelten für alle Karteninhaberinnen und Karteninhaber.

² Die UNICard gilt entsprechend dem jeweils aufgedruckten Gültigkeitsdatum und mit einem Foto als Ausweis für Studierende und Doktorierende, für Mitarbeitende sowie externe Karteninhaberinnen bzw. Karteninhaber.

§ 2. Aktivierung und Gültigkeit

¹ Die UNICard muss vor der ersten Nutzung an einer der UNICard-Stationen aktiviert und später regelmässig aktualisiert werden. Hierfür sind folgende Schritte erforderlich:

- a) Unterschreiben der UNICard auf der Rückseite
- b) Aktivierung des Ausweises an einer UNICard-Station. Bei der Aktivierung erfolgt auch der Erstaufdruck der Angaben zur Gültigkeit.

² Es empfiehlt sich, in der Polyright-CASHLESS-Cloud einen persönlichen Account zur eigenen UNICard zu erstellen (<https://cashless.polyright.com/de>). Im Falle eines Ausweisverlusts kann die Karteninhaberin oder der Karteninhaber jederzeit selbst eine Sperrung der Karte vornehmen. In der Polyright-CASHLESS-Cloud kann zudem online ein Geldbetrag auf das eigene Konto der UNICard geladen werden.

§ 3. Nutzung als Zahlungsmittel und als Zutritts-Badge

Die Chip-Funktion der UNICard kann zur bargeldlosen Zahlung in Mensen und Cafeterien und für das Kopieren und Drucken benutzt werden. Ausserdem dient die Karte an einzelnen Standorten als Ausweis für elektronische Schliesssysteme. Über die Funktionen informiert die UNICard Homepage.

II. ZAHLUNGSFUNKTION

§ 4. Bezahlen von Waren und Dienstleistungen

Die UNICard kann jederzeit ohne Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen bei entsprechenden Kassen/Geräten eingesetzt werden, wenn das Konto in der Polyright-CASHLESS-Cloud mit einem genügenden Geldwert aufgeladen worden ist.

§ 5. Limite

Die UNICard kann mit einem Betrag zwischen CHF 10.- und maximal CHF 500.- aufgeladen werden.

§ 6. Rückerstattung von Guthaben

¹ Mitarbeitenden wird ein Guthaben nach der Beendigung der Anstellung auf das gemeldete Lohnkonto zurückerstattet.

² Studierende und Doktorierende können bis zu einem Jahr nach Ablauf der letzten Semestergültigkeit die Auszahlung eines allfälligen Guthabens von mindestens CHF 25.- unter Angabe der IBAN auf ein Bank-

oder Postkonto beantragen (Formular auf der UNICard Homepage). Nach Ablauf dieser Frist fallen nicht eingeforderte Restguthaben dem Stipendienfonds der Universität zu.

³ Externe Karteninhaber können bis zu drei Monate nach Ablauf der Kartengültigkeit die Auszahlung eines allfälligen Guthabens von mindestens CHF 25.- unter Angabe der IBAN auf ein Bank- oder Postkonto beantragen (Formular auf der UNICard Homepage). Nach Ablauf dieser Frist fallen nicht eingeforderte Restguthaben dem Stipendienfonds der Universität zu.

§ 7. Verlust der Karte

Bei Verlust der UNICard wird mit der Sperrung der Zugriff auf das Konto in der Polyright-CASHLESS-Cloud blockiert. Das Kontoguthaben und alle weiteren Funktionen werden bei Neuausstellung auf die neue Karte übertragen.

III. HAFTUNG

§ 8. Berechtigung

Jede Person, die im Besitz einer persönlichen UNICard ist, gilt als berechtigt, damit Zahlungen zu tätigen.

§ 9. Missbrauch

Die Risiken einer missbräuchlichen Verwendung bzw. eines Verlustes der Karte liegen ausschliesslich bei den Karteninhaberinnen / -inhabern. Zur Vermeidung von Missbrauch ist eine Sperrung der Karte möglich. Die Universität Basel haftet nicht für Schäden, die der Karteninhaberin / dem Karteninhaber aus der missbräuchlichen Verwendung der UNICard entstanden sind.

§ 10. Technische Störungen

Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, falls die UNICard wegen technischer Störungen oder Betriebsausfällen nicht benutzt werden kann.

§ 11. Sorgfaltspflichten

Die Karte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld und ein Schlüssel zu behandeln. Bei Verlust ist die Karte umgehend im SelfService zu sperren oder der Verlust beim ITS Servicedesk der Universität Basel anzuzeigen.

IV. GEBÜHREN

§ 12. Ersatz

Bei Verlust oder Beschädigung der Karte durch unsachgemässen Gebrauch wird eine Gebühr von CHF 25.- für die Ausstellung einer neuen UNICard erhoben.